

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 18 (1926)

Heft: 6

Artikel: Gewerbehygiene und Unfallverhütung. Teil III und IV

Autor: Wolff, G.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-352227>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

schulungskurse und auch die Unterstützung «produktiver» Arbeiten aus Mitteln der Versicherung vorgesehen.

Die Verwaltung der Versicherung soll in den Händen von Reich, Einzelstaaten und Kommunen unter Beteiligung von Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern liegen.

Die Gewerkschaften bekämpfen einzelne Bestimmungen dieses Entwurfs stehr stark. So verlangen sie eine Verkürzung der Frist, in der zur Erwerbung des Anspruchs auf Unterstützung Beiträge geleistet werden müssen, von 26 Wochen auf höchstens 13 Wochen innerhalb eines Jahres. Sie fordern ferner eine Erhöhung des Unterstützungsatzes auf mindestens 50 % der Einheitslohnklassen und eine Staffelung dieser Lohnklassen bis mindestens 60 Mk. die Woche. Die Verpflichtung der Unterstützten zu gemeinnützigen unentgeltlichen Diensten lehnen sie ab. In der Verwaltung fordern sie einen entscheidenden Einfluss der Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter.

Bei allen diesen Forderungen stoßen die Gewerkschaften auf den heftigsten Widerstand der Arbeitgeberverbände, die Feinde einer Arbeitslosenversicherung sind. Die Arbeitslosigkeit und die Arbeitslosenversicherung werden daher den deutschen Gewerkschaften in der Zukunft noch sehr grosse und schwer zu lösende Aufgaben stellen.



Gewerbehygiene und Unfallverhütung.

Von Dr. G. Wolff.

III.

Wir wenden uns nun einem neuen Abschnitte zu, der in aller Kürze die Gefährdung des Arbeiters durch pflanzliche und tierische Parasiten im Gewerbebetriebe umfasst. Diese Gewerbekrankheiten sind relativ selten als eigentliche Berufskrankheiten zu charakterisieren, fallen vielmehr in das grosse Gebiet der ansteckenden Krankheiten, deren Ursache Kleinlebewesen der verschiedensten Art sind und deren Verteilung ganz allgemein durch die Berührung mit anderen Menschen erfolgt. Wo die Ansteckung erfolgt, ob im Hause, in den Versammlungen, den Arbeitsstätten, den Schulen, den Verkehrsunternehmungen, ist natürlich bei der heutigen Intensität des Verkehrslebens, zumal in der Großstadt, nur schwer festzustellen. Eine parasitäre Gewerbekrankheit, die zweifellos meist ihren Ausgang von der Arbeitsstätte nimmt, ist die Milzbrandkrankung des Menschen; bei Rindern, namentlich Schafen und Ziegen ungemein häufig, aber auch bei anderen Tieren nicht selten spontan vorkommend, stellt die Milzbrandkrankung des Menschen, der Milzbrandkarbunkel, eine seltene Affektion dar und ist fast stets bei Gerbern, Abdeckern, Tierärzten auf Infektion im Berufe zurückzuführen. Die Hämpe und Haare und ähnliches Material, das zur Verarbeitung gelangt, enthalten zuweilen noch lange die sehr widerstandsfähigen Milzbrandsproben und müssen daher vor der Weiterverarbeitung sorgsam gereinigt beziehungsweise desinfiziert werden. Haare können in strömendem Dampfe sterilisiert werden, Hämpe, die dieses Verfahren nicht vertragen, werden mit chemischen Mitteln (Sublimat) desinfiziert, wenn der Verdacht einer Milzbrandgefahr vorliegt. Dies trifft namentlich für die ausländische Ware zu, deren Ursprung man ja nicht mehr konstatieren kann. Andere Infektionskrankheiten, wie Cholera, Typhus, Diphtherie usw., werden mit dem Arbeitsmaterial schon deshalb nur selten übertragen, weil sich die Erreger dieser Infektionskrankheiten nicht lange außerhalb ihres Nährmediums halten, zum Beispiel lange nicht so resistent sind wie gerade die Milzbrand-

sporen; außerdem wird es aus den angeführten Gründen meist nicht leicht sein, die Ansteckungsquelle bestimmt auf die Arbeitsstätte zurückzuführen, weil die Krankheiten allgemein zu verbreitet sind, oder jedenfalls überall im täglichen Leben erworben werden können. Immerhin sind einige solcher Fälle beschrieben, deren Übertragung zweifelsfrei durch Lumpen festgestellt ist. Eine gewisse Rolle als Berufserkrankung spielt schliesslich der Rotz, jene ungemein gefährliche Infektionskrankheit der Pferde, die in einigen Fällen auch auf Menschen (Pferdepfleger, Tierärzte) übertragen wurde.

Von viel grösserer Bedeutung ist hingegen auch als Gewerbekrankheit die *Tuberkulose*. Wird diese namentlich in den arbeitenden Kreisen so ungemein häufige Krankheit auch nur selten durch das Arbeitsmaterial, etwa durch Lumpen oder dergleichen, die mit tuberkulosem Auswurfe behaftet sind, übertragen, ist sie anderseits so häufig, dass man nur schwer den Ansteckungsherd bei der dichtgedrängten Bevölkerung der Industrienzentren feststellen kann, so bildet sie deshalb doch eine wichtige Gewerbekrankheit, weil nach der Statistik die Krankheit besonders häufig bei jenen Berufsklassen ist, die dauernd unter *Staubeinwirkung* zu leiden haben. Bei der Art der Tuberkuloseentstehung und -übertragung durch feinstebazillenhaltige Tröpfchen ist es kein Wunder, dass die Lungen der Gefahr der Tuberkuloseinfektion am meisten ausgesetzt sind, die schon vorher durch die Staubinhalation chemisch oder mechanisch gereizt ist. Hier finden, wie schon vorher bei der Staubgefahr kurz angedeutet, die Tuberkelbazillen ein vorbereitetes Feld. Lehmann äussert sich zu diesem Punkte folgendermassen: «Tuberkulose ist in diesen stark geschädigten, schlecht durchbluteten Lungen sehr verbreitet. Am häufigsten bei Sandsteinstaub, dann folgt Granit, dann Marmor. Entsprechend sterben Mühlsteinarbeiter, Metall- und Glasschleifer besonders zahlreich an Tuberkulose.» Natürlich schädigt auch Metallstaub und Staub, der aus organischen Produkten entsteht (Tabak, Baumwolle, Wolle usw.) die Lungen und erleichtert den Tuberkelbazillen die Ansiedlung. Auffallend ist, dass bei Kohlenarbeitern, die ja am meisten Staub schlucken, deren Lungengewebe oft infolgedessen schwarz inbibiert ist, eine Erscheinung, die man als Anthrakose bezeichnet, relativ wenig Tuberkulose der Lungen vorkommt. Hier liegen Beziehungen vor, die uns erst die Gewerbestatistik erschlossen hat, deren Ursache aber noch nicht aufgeklärt ist; vielleicht wird man auf diesem Wege noch einmal zu wichtigen therapeutischen Massnahmen kommen. Nach einer Statistik von Ogle beträgt, wenn man als Einheit die Sterblichkeit der von Lungenerkrankungen meist verschonten, sehr gesund lebenden Fischer setzt, die Tuberkulosesterblichkeit der Kohlengrubenarbeiter 1,66, der Maurer und Steinhauer 2,29, der Feilenhauer 3,96, der Töpfer 5,65 und der Bergleute in Zinnbergwerken sogar 5,79; von letzteren sterben also drei- bis viermal so viel an Tuberkulose wie von den Kohlengrubenarbeitern. Hier wird man einen Zusammenhang zwischen Krankheit und Berufstätigkeit gewiss nicht leugnen können. Immerhin wird man bei der Bewertung solcher Statistiken sehr vorsichtig sein müssen, zumal, wenn die absoluten Zahlen der Statistik keine sehr grossen sind. Aber auch bei aller Vorsicht sind die Gewerbeärzte sich doch heute darüber einig, dass gewisse Staubarten, wie namentlich Stein- und Metallstaub, auch vegetabilischer und animalischer Staub (Tabak, Wolle) die Tuberkulose der Lungen begünstigen, während Kohlenstaub eher einen kurativen Einfluss zu haben scheint. Nur aus diesem Grunde darf man auch die Tuberkulose in einer gewissen Quote den Gewerbekrankheiten zurechnen, während man sie sonst viel mehr als eine Wohnungskrankheit beziehungsweise als eine Begleiterscheinung der allgemeinen sozialen Verhältnisse in den Großstädten zu bezeichnen pflegt.

Wir wollen diesen Abschnitt über die Gefährdung des Arbeiters im Gewerbebetriebe durch Parasiten ganz kurz mit einer Bemerkung über die *Wurmkrankheit* der Bergarbeiter schliessen. Diese im Gegensatz zu den vorgenannten bakteriellen Erkrankungen durch einen *tierischen Parasiten*, den Hakenwurm (*Anchylostomum duodenale*), hervorgerufene Gewerbekrankheit hat zeitweilig im niederrheinischen Kohlenrevier sehr erhebliche Ausdehnung angenommen. Der Wurm saugt im Dünndarme, wo er sich festhakt, Blut, was im Verlaufe der sich daran entwickelnden Darmentzündungen und Schleimhautgeschwüre zu schwerer Blutarmut führen kann. Die Wurmkrankheit hat schon früher in den Bergwerken Ungarns, Italiens, Frankreichs grosse Epidemien hervorgerufen; in Deutschland trat sie 1903/04 schwer im Ruhrgebiete auf, wurde aber dank der energischen Massnahmen und Durchuntersuchungen der ganzen Belegschaft durch eigens errichtete Fachlaboratorien schnell unterdrückt. Andere tierische Parasiten, Bandwürmer, Läuse, Wanzen, Milben usw. haben zu umfangreichen Gewerbekrankheiten bisher keinen Anlass gegeben; ihre Häufung ist vielmehr ein Zeichen der an sich mangelnden persönlichen Hygiene.

IV.

Nach dieser Uebersicht über die verschiedenen Arten der Gefährdung des Arbeiters im Gewerbeleben wollen wir uns nun nach der *Hygiene des Fabrikgebäudes* selbst zuwenden und damit auch die letzte Gruppe von gewerblichen Gesundheitsschädigungen berühren, die von der Art und den hygienischen Einrichtungen der Arbeitsstätte unmittelbar abhängen; das sind die *Betriebsunfälle*, deren Ursachen und Wirkungen ausserordentlich mannigfaltig sind. Bevor wir auf dieses bedeutungsvolle Gebiet eingehen, wollen wir ein paar Worte über die Fabrikhygiene im allgemeinen vorausschicken. Hierhin gehört vor allen Dingen die Berücksichtigung der *Feuersgefahr* bei den Betrieben verschiedenster Art. Einige Betriebe erfordern wegen Bearbeitung besonders feuergefährlicher Stoffe erhöhte Aufmerksamkeit und spezielle Vorrichtungen, wie Fabriken, in denen Zelluloid verarbeitet wird, Gummifabriken, Wachsraffinerien und ähnliche Betriebe, die mit Benzin oder Schwefelkohlenstoff als Extraktionsmitteln zu tun haben, und noch zahllose mehr. Schon die Anlage und Bauart der Fabriken erfordert hier besondere Massnahmen, ebenso die Bereitstellung geeigneter Löschvorrichtungen und Feuerwehren. Die Betriebe sind gehalten, besondere Merktafeln leicht sichtbar aufzuhängen, in denen die Massnahmen bei Feuergefahr deutlich vermerkt sind, und die Arbeiter stets wieder darüber unterrichten.

Die *Belichtung* und *Beleuchtung* der Arbeitsräume, ferner deren *Lüftung* und *Heizung* sind ebenfalls bei der Fabrikhygiene nicht zu vernachlässigen. Die Gewerbeordnung der meisten Länder hat als Luftkubus für den Arbeiter 10 m^3 , eine Bodenfläche von 2 m^2 und eine Höhe von 3 m als Minimalforderung vorgeschrieben, bei mindestens dreimaligem Luftwechsel in der Stunde. Diese Mindestforderungen werden in der überwiegenden Menge aller Betriebe bei weitem überschritten, auch wenn die Arbeitsräume nicht durch giftige Gase oder Staubaufwirbung noch besonders gefährdet sind. Die neuzeitliche Hygiene hat den Arbeitgebern gezeigt, dass es mindestens ebensosehr in ihrem Interesse wie in dem der Arbeiter liegt, alle durch unzulängliche Fabrikeinrichtungen verursachten Gesundheitsschädigungen zu vermeiden, ganz abgesehen davon, dass es ein Gebot der Menschlichkeit ist, den Arbeitern auch in der Fabrik, in der Arbeitsstätte, in der sie einen grossen Teil ihres Lebens verbringen, menschenwürdige Zustände in hygienischer Hinsicht zu verschaffen. Dahin gehört auch die Anlage sauberer, gut beleuchteter und leicht lüftbarer *Aborte*, die

zwar in der Nähe der Arbeitsstätte liegen sollen, aber doch durch einen gut entlüfteten Vorraum getrennt sind. Auf zwanzig Personen soll mindestens ein Abort kommen, ihre Benutzung muss ohne Verletzung von Anstand und Sitte erfolgen können. Die Anlagen müssen für Männer und Frauen getrennt sein.

Zur Fabrikhygiene gehört ferner die Beschaffung einwandfreien *Trinkwassers*, dessen Bedeutung nicht mehr besonders hervorgehoben zu werden braucht. Es entspricht einem normalen Bedürfnis des arbeitenden Menschen und dient vor allem dazu, den Alkohol aus der Arbeitsstätte zu entfernen. Der in der Arbeitsstätte unangebrachte Alkoholgenuss, der nachgewiesenermassen die physiologische Leistungsfähigkeit herabsetzt, kann am besten durch die Versorgung mit einwandfreiem, erfrischendem Trinkwasser oder anderen Getränken, die den Durst löschen, ohne den Körper zu ermüden, bekämpft werden. Für geeignete Wasch- und Badeeinrichtungen ist ebenfalls zu sorgen, damit der Arbeiter die Gelegenheit hat, sich jederzeit, vor allem nach Schluss der Arbeit, sorgsam zu reinigen. Dass dies für Giftbetriebe eine unerlässliche Forderung ist, wurde schon eingangs besprochen. Natürlich lässt sich eine ausreichende Waschgelegenheit nur herstellen, wenn *fließendes Wasser* vorhanden ist. Neben Waschräumen müssen auch besondere Speiseräume vorhanden sein, da es auch in Betrieben, die nicht mit eigentlich gesundheitsgefährlichen Stoffen arbeiten, nicht im Interesse der Hygiene ist, das Essen in den Arbeitsräumen einzunehmen. Vor allen Dingen hat dem Essen eine gründliche Reinigung der Hände und des Gesichts voranzugehen, um Krankheitskeime, die jederzeit im Zusammenleben erworben werden können, fernzuhalten. Das ist eigentlich eine selbstverständliche Pflicht der persönlichen Sauberkeit und Körperpflege, die aber leider im Berufsleben viel zu sehr vernachlässigt wird.

Zur Fabrikhygiene gehört schliesslich auch die Arbeitskleidung. Besondere Arbeitskleider sind an sich stets zu empfehlen; sie sind unerlässlich für Giftbetriebe, damit die verstäubten oder verschmierten Giftstoffe nicht mit den Kleidern noch in die Wohnung der Familien geschleppt werden. Dass alle Berufskleider nach Möglichkeit aus leicht waschbarem Stoff herzustellen sind, braucht nicht erst begründet zu werden. Auf die sehr wichtigen Fragen der Arbeiterwohnungen und der Ernährung soll hier nicht näher eingegangen werden; sie gehören nicht unmittelbar zur Fabrikhygiene, stellen aber an sich ausserordentliche wichtige Gebiete der gewerblichen Gesundheitspflege dar, die namentlich mit Rücksicht auf ihre Beziehungen zu der so ungemein verbreiteten Tuberkulose höchste Beachtung verdienen.

Unmittelbar abhängig von dem Fabrikbetrieb und seinen hygienischen Einrichtungen sind die *Betriebsunfälle*, denen wir uns noch kurz zuwenden wollen als einer ausserordentlich wichtigen Gruppe von gewerblichen Gesundheitsschädigungen. Die mannigfachen Unfälle haben versicherungstechnisch vor den Gewerbekrankheiten den grossen Vorzug, ohne weiteres entschädigungspflichtig zu sein. Die akute Verbrennung oder die einmalige Vergiftung mit Kohlenoxyd unterliegt der Unfallversicherung, während der Arbeiter, der sich im Laufe seiner Arbeitsjahre eine chronische Bleivergiftung zuzieht in den meisten Ländern noch nicht genügend, bezw. erst nach einem oft zeitraubenden Verfahren entschädigt wird.

Die Art und Zahl der Betriebsunfälle ist ungeheuer mannigfaltig. Verbrennen und Verbrühen durch Feuer, heiße Flüssigkeiten oder Dämpfe, Aetzungen durch Säuren und Laugen, Verwundungen der manigfachsten Art, Quetschungen und Knochenbrüche durch Fall, Sturz, Ueberfahren, Hineingeraten in Maschinen aller Art, Explosions-, akute Gasvergiftungen mannigfacher Art bilden die häufigsten Ursachen der Betriebsunfälle ohne

dass damit auch nur annähernd ihre Kennzeichnung erschöpft ist. Die zahlreichen Ursachen dieser Unfälle sind teilweise in ungeeigneten Arbeitsstätten und Betriebseinrichtungen, in Mangel an Schutzvorrichtungen und ungenügenden Anweisungen durch die Betriebsleiter und Werkführer, teilweise in der Einstellung ungeeigneter und unerfahrener Leute, zum andern Teil auch in fahrlässiger, selten auch böswilliger Nichtbenutzung vorhandener Schutzeinrichtungen oder Zuwiderhandeln gegen die erlassenen Vorschriften zu suchen. Die Zahl der Unfälle ist also unbegrenzt. Darum ist zur Verhütung von Unfällen durch zweckmässige Einrichtungen der Arbeitsstätte gesetzliche Vorsorge getroffen, damit die Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit soweit geschützt sind, wie es die Natur des Betriebes gestattet. Von einer guten Schutzvorrichtung verlangt man erstens, dass sie die Gefahr des Betriebes vollständig beseitigt, zweitens aber die Betriebsgeschwindigkeit nicht nennensvermindert, drittens — dass sie für den Arbeiter unentferbar ist. So sehr aber auch weiter durch technische Einrichtungen und gesetzliche Vorschriften die mannigfachen Gefährdungen des Arbeiters verhindert werden sollen, ohne die ernste *Mitarbeit* und den guten *Willen* der Beteiligten selbst lässt sich eine erfolgreiche Gewerbehygiene nicht durchführen.



Aus schweizerischen Verbänden.

Bau- und Holzarbeiter. Der Zimmerleutestreich in Zürich hat eine weitere Verschärfung erfahren. Von Seiten der Unternehmer wird mit lebhafter Unterstützung der Polizei alles getan, um den entschlossenen Widerstand der Arbeiterschaft zu brechen. Die streikenden Genossen lassen sich indessen durch dieses Vorgehen keineswegs einschüchtern. Dagegen sah sich der Bau- und Holzarbeiterverband zu einer Änderung der Kampfweise veranlasst. Durch eine Urabstimmung in den Baugruppen des Verbandes wurde beschlossen, die Arbeit in allen Bauten, in welchen Gebälk oder Dachstücke während der Streikdauer von Streikbrechern aufgerichtet werden, einzustellen. Die Arbeit wurde denn auch am 10. Mai niedergelegt. Die Bau- und Holzarbeiterzeitung veröffentlicht eine Liste derjenigen Bauten, die während der ganzen Streikdauer für alle Bauhandwerker gesperrt sind.

Buchbinder. Der Schweizerische Buchbinderverband gibt einen kurzgefassten Tätigkeitsbericht pro 1925 heraus, dem wir die folgenden Angaben entnehmen:

Die Mitgliederzahl hat sich gegenüber dem Vorjahr von 1081 auf 1156 erhöht; davon sind 750 Männer und 406 Frauen. Die Mitgliederzahl verteilt sich auf 21 Sektionen. Die weitaus grösste Sektion ist die Sektion Bern, der 328 Mitglieder angehören.

Der Geschäftsgang im Buchbindergewerbe war im Berichtsjahre ein guter; diese Tatsache begünstigte auch die Stärkung der gewerkschaftlichen Organisation. Auf dem Gebiete der Tarifbewegung waren allerdings die Fortschritte bescheiden; immerhin hat die Sektion Bern durch den von ihr abgeschlossenen Tarifvertrag wertvolle Vorarbeit geleistet.

Die Jahresrechnung weist eine Gesamteinnahme von Fr. 116,354.— auf, der Gesamtausbau im Betrage von Fr. 76,391.— gegenüberstehen. Die Rechnung schliesst mit einem Einnahmenüberschuss von Fr. 39,962.— ab; das Gesamtvermögen des Verbandes belief sich Ende Dezember 1925 auf Fr. 264,246.—.

Für Arbeitslosenunterstützung wurden Fr. 6820.—, für Notunterstützung Fr. 1230.—, für Krankenunterstützung Fr. 26,845.—, für Sterbefälle Fr. 1390.— ausgegeben. Die Lohnverhandlungen beanspruchten eine

Ausgabe von Fr. 945.—. Bewegungen anderer Verbände wurden mit Fr. 3850.— unterstützt.

Dem Bericht der Zentralinstanz des Verbandes schliessen sich an die Berichte der einzelnen Sektionen, die von dem regen Leben in den gewerkschaftlichen Gruppen Zeugnis ablegen.

Eisenbahner. Der Nationalrat hat mit der Beratung des *Besoldungsgesetzes* begonnen. In der Eintretensdebatte strömten die verschiedenen Redner der Fraktionen von Personalfreundlichkeit über. Leider blieb es im grossen und ganzen bei diesen Redensarten, denn schon die Beratung der einzelnen Artikel bewies, wie ernst die fortgesetzten Beteuerungen dieser Leute zu nehmen sind.

Im Mittelpunkt der Debatten stand der Art. 13, der das verfassungsmässige Vereinsrecht berührte. Obschon sich neben den Sozialdemokraten auch einige linksbürgerliche Parlamentarier in scharfen Worten gegen die Unhaltbarkeit der bundesrätslichen Anträge wandten, stimmte der Nationalrat mit grosser Mehrheit (103 gegen 64 Stimmen) der bundesrätslichen Fassung zu. Dabei ist die Beobachtung interessant, dass die Christlichsozialen wieder einmal mehr mit fliegenden Fahnen zur Reaktion übergingen, nachdem sie während der ganzen Vorberatung des Gesetzes scheinbar für die verfassungsmässige Vereinsfreiheit eingetreten waren.

Wir halten indessen dafür, dass mit diesem Entschied über den Artikel 13 das letzte Wort noch nicht gesprochen ist. Wir wissen, dass es die Bevölkerung bis weit ins Bürgertum hinein nicht verstehen kann, dass durch das Besoldungsgesetz Schweizer zweierlei Art geschaffen werden sollen. Man sollte wirklich von der obersten Landesbehörde erwarten dürfen, dass sie nicht in kleinlicher Nörgelei in das Besoldungsgesetz für das eidg. Personal Bestimmungen hineinschmuggelt, die vom Schweizervolk anlässlich der Abstimmung über die Lex Häberlin verurteilt wurden. Das Verhältnis zwischen Personal und Verwaltung wird jedenfalls durch solch schulmeisterliche Behandlung der Angestellten nicht verbessert. Schmählich ist, dass der Nationalrat, dem bekanntlich doch die besten Eidgenossen angehören sollen, dem Bundesrat auf diesem Weg gefolgt ist. Hoffen wir, dass sich bis zur weiten Behandlung eine späte Einsicht noch einstellen werde.

Metall- und Uhrenarbeiter. Seit Neujahr 1926 steht die Arbeiterschaft der Firma «Cosmos», Fahrradfabrik in Biel, in einer Bewegung. Sie richtete sich zuerst gegen die Akkordverhältnisse in der Schlosserei; die Direktion übernahm es, einige Missstände in den Ansätzen zu korrigieren. Ein durchgeföhrte Lohnerhebung ergab hinsichtlich der Lohnverhältnisse bedenkliche Zustände. Bei den Berufsarbeitern ergab sich ein Durchschnittslohn von Fr. 1.22 bei einem Höchstlohn von Fr. 1.40. Bei den Hilfsarbeitern beträgt der Durchschnittslohn 86 Rp. bei einem Mindestlohn von 56 Rp. Dabei handelt es sich namentlich bei den Berufsarbeitern um viele gutqualifizierte Arbeiter, die bereits seit mehreren Jahren im Betrieb tätig sind.

Versuche einzelner zur Verbesserung ihrer Lohnverhältnisse blieben ergebnislos, und es kam zu einer Kollektivbewegung. Bereits im letzten Jahr hatte die Firma nur provisorisch Ferien gewährt, hatte aber die reglementarische Regelung für 1926 in Aussicht gestellt. Da dieses Reglement auf sich warten liess, arbeitete die Arbeiterschaft ein derartiges Reglement aus, das auch Bestimmungen über die Löhne und Anstellungsverhältnisse überhaupt enthielt. Dabei betonte die Arbeiterschaft ihre Bereitwilligkeit zur Beteiligung an Verhandlungen. Im April erliess dann die Firma ein Ferienreglement, das eine Verbesserung des bisherigen Zustandes darstellte, teilte aber zugleich mit, dass sie damit die Verhandlungen als beendet betrachte.